

AGB für die Nutzung des Vortrags-/ Tagungsraumes

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Veranstaltungen

I. Geltungsbereich.

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim zur Durchführung von Veranstaltungen, Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss-partner,-haftung; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Das Archäologische Museum der Stadt Kelheim haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, das Archäologische Museum der Stadt Kelheim rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Das Archäologische Museum der Stadt Kelheim ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Archäologischen Museum der Stadt Kelheim zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Archäologischen Museum der Stadt Kelheim allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
4. Rechnungen des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim sind bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Stadt Kelheim berechtigt, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz bzw. dem entsprechenden Nachfolgezinsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Stadt Kelheim der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

IV. Rücktritt des Arch. Museums der Stadt Kelheim

1. Das Archäologische Museum der Stadt Kelheim ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls,
 - höhere Gewalt oder andere vom Archäologischen Museum der Stadt Kelheim nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - das Archäologische Museum der Stadt Kelheim begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäfts- und Museumsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim oder der Stadt Kelheim in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben genannten Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.
2. Das Archäologische Museum der Stadt Kelheim hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
3. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen das Archäologische Museum der Stadt Kelheim oder die Stadt Kelheim, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim.

V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

1. Ein Rücktritt ist unverzüglich dem Archäologischen Museum der Stadt Kelheim mitzuteilen.
2. Bei Rücktritt des Veranstalters bis 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung ist der Rücktritt kostenlos.
3. Bei Rücktritt des Veranstalters zwischen 5 Werktagen und vor 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ist das Archäologische Museum der Stadt Kelheim berechtigt, 20% der vereinbarten Miete in Rechnung zu stellen.
4. Bei Rücktritt des Veranstalters nach 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung ist das Archäologische Museum der Stadt Kelheim berechtigt, die vereinbarte Miete in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl u. d. Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn dem Archäologischen Museum der Stadt Kelheim mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim.
2. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Archäologischen Museums der Stadt Kelheim die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Archäologische Museum der Stadt Kelheim zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Archäologische Museum der Stadt Kelheim trifft das Verschulden.